

VORAB PER E-MAIL

Kunsthistorisches Museum  
z.Hdn. Frau GD Dr. Sabine Haag  
Burgring 5, 1010 Wien  
E-Mail: info@khm.at

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
z.Hdn. Frau Bundesministerin  
Dr. Claudia Schmied  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien  
E-Mail: ministerium@bmukk.gv.at

Restitutionsbeirat  
z.Hdn. Frau OR Mag. Eva Blimlinger  
E-Mail: eva.blimlinger@uni-ak.ac.at

Wien, am 15.12.2010

PAB/AST/RA DR. ANDREAS THEISS  
VIE-CZERNIN/VERMEER  
Tel: +43 1 515 10 5020

Fax: +43 1 515 10 66 5020

Andreas.Theiss@WOLFTHEISS.com

WOLF THEISS  
Rechtsanwälte GmbH  
Schuberting 6  
A - 1010 Wien

T +43 1 515 10  
F +43 1 515 10 25

wien@wolftheiss.com  
www.wolftheiss.com

Einschreiter:

Alexander Czernin Morzin,  
geboren 24.3.1930 in Hohenelbe

Johannes Czernin, geboren 2.5.1932 in Hohenelbe

Alexandra Czernin, geboren 29.12.1964 in Wien

Thomas Czernin, geboren 16.6.1966 in Wien

Sophie Huvos Czernin, geboren 7.8.1945 in Graz

Vertreten durch:

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH  
1010 Wien, Schuberting 6  
Tel. 51510 Fax 51510-25

ADVM-Code P 130664  
FN 224135 k  
Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO)

URKUNDENVORLAGE

1-fach  
48 Beilagen (1-fach)

ALBANIA AUSTRIA BOSNIA & HERZEGOVINA BULGARIA CROATIA CZECH REPUBLIC HUNGARY ROMANIA SERBIA SLOVAK REPUBLIC SLOVENIA UKRAINE

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH; UID: ATU 61971557; DVR: 0231924; ADVM: P130664; FN 224135 k; FG: HG Wien; Sitz: Wien

Partnerliste: www.wolftheiss.com/partnerlist

Unsere Beratungstätigkeit an den verschiedenen Standorten entspricht den Anforderungen der jeweiligen örtlichen Gesetze und Regeln der Anwaltschaft, einschließlich der Kooperation mit unabhängigen lokalen Rechtsanwälten.

101927492V12

## 1. Kurze Zusammenfassung unserer bisherigen Ausführungen

- 1.1 Der vorliegende Sachverhalt unterliegt ausschließlich dem Kunstrückgabegesetz 1998 ("KRG") (s. Pkt 1. Ergänzende Ausführungen v. 11.12.09; Pkt 3.2).
- 1.2 Der vom KRG für die Herausgabe der "Malkunst" geforderte Durchdringungstatbestand (der Zwangsverkauf an Hitler steht im Zusammenhang mit der Durchdringung Österreichs mit der NS-Ideologie) sowie die übrigen Tatbestandsmerkmale des KRG sind durch den vorliegenden Sachverhalt vollinhaltlich erfüllt (s. Pkt 1. aaO). Alle übrigen Gegenargumente (Verkauf kein Zwang, Geld erhalten etc.) sind somit mangelsrechtlicher Relevanz, somit unerheblich.
- 1.3 Die alten negativen Rückstellungsentscheidungen sind ebenso nicht relevant, da sie keine Rechtskraft-Bindungswirkung auf die Entscheidung nach dem KRG entfalten können (s. Pkt 1.4 aaO; 3.5.4.). Darüber hinaus nimmt das KRG entgegen dem Entschädigungsfondsgesetz 2002 keine Rücksicht auf alte Rückstellungsentscheidungen. Die "Malkunst" ist somit entsprechend dem KRG herauszugeben.
- 1.4 Somit sind die in den Medien gegen die Restitution erwähnten Argumente wie: "Jaromir Czernin ("J. Czernin") hat an Hitler freiwillig verkauft, einen angemessenen Kaufpreis erhalten und es gibt ablehnende Entscheidungen aus den 50/60er Jahren nach den Rückstellungsgesetzen", aus nachfolgenden Gründen nicht tragfähig, da rechtlich nicht relevant, jedenfalls nach Inkrafttreten des KRG:

### 1.4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Es wird übersehen, dass seit der Geltung des KRG 1998 beim vorliegenden Sachverhalt in erster Linie der Durchdringungstatbestand zu erfüllen ist.

### 1.4.2 Alte negative Rückstellungsentscheidungen

Die alten Entscheidungen sind wie unter 1.3 erwähnt rechtlich irrelevant. Darüber hinaus haben an den alten Rückstellungsentscheidungen Personen ohne jede Distanz zum NS-Regime, zT sogar SS-Mitglieder mitgewirkt, die naturgemäß Vorgänge im Dritten Reich als korrekt beurteilten und den Rückforderungsanspruch mit teils zynische Begründung abwiesen. Diese Entscheidungen sind daher verfehlt (s. Pkt 2). Es wäre extrem ungerecht im Österreich des Jahres 2010 diese verfehlten Entscheidungen und damit Hitlers verwerfliche Inszenierung weiter wirken zu lassen.

### 1.4.3 Zwangsverkauf

Hitler war an dem Vermeer seit etwa 1935 interessiert, 1940 wollte er ihn besitzen. Der Wunsch Hitlers war Befehl. Ungehorsam wäre für J. Czernin und seine Familie (Sippenhaftung) lebensgefährlich gewesen. Erschwert war die

Situation noch dadurch, dass die Frau von J. Czernin, Alix-May, Mischling zweiten Grades, nach den Regeln der Wannsee-Konferenz als Jüdin galt (auch nach der Praxis des österreichischen Nationalfonds besitzt Alix-May J. Czernin Opferstatus). Der Zwang zum Verkauf an Hitler ist somit evident und wird durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten bestätigt (s. Pkt 3.3.6).

#### 1.4.4 Minderpreis

Der von Hitler bezahlte Minderpreis ist ein weiteres Indiz für den von Hitler ausgeübten Zwang. Wer würde freiwillig an den Billigstbieter verkaufen. So ist nicht überraschend, dass Martin Bormann, die rechte Hand von Hitler, in seinem Schreiben vom 8.10.1940 stolz erklärt, dass die "Malkunst" weit unter ihrem Wert erstanden wurde. Es gibt wohl keinen besseren Beweis für die insgesamt verbrecherische Inszenierung Hitlers.

- 1.4.5 In der öffentlichen Diskussion im Zusammenhang mit der Rückkehr Schieles "Wally" wurde mit Nachdruck auch von der Republik Österreich, insbesondere in Richtung der Sammlung Leopold, gefordert, in Restitutionsangelegenheiten großzügig zu sein und auch in Fällen, in welchen es keine rechtliche Grundlage gibt, auch aus rein moralischen Gründen zu restituieren.

Umso mehr hat die Republik Österreich im vorliegenden Fall, in dem sowohl die rechtliche als auch die moralische Verpflichtung zur Herausgabe besteht, die Pflicht zu restituieren.

Im Lichte dieser erfreulichen Positionierung Österreichs ist es nicht vorstellbar, dass Österreich nun die "Malkunst" behält, für die sie nicht einen Cent bezahlt und die sie nur aufgrund der Herrschaft des Naziregimes erhalten hat.

## 2. Urkundenvorlage

- 2.1 Wir legen Auszüge aus den Gaupersonalamtsakten von nationalsozialistisch belasteten Personen vor, die in den Rückstellungsverfahren in Sachen J. Czernin/Vermeer in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts mitgewirkt haben. Wir müssen nach der allgemeinen Erfahrung davon ausgehen, dass noch weitere Nazis beteiligt waren deren Personalakten uns jedoch nicht zur Verfügung stehen. Man beachte den Fall Tschadek der erst heuer publik wurde.

- 2.1.1 Sergius Borotha: 1960 beisitzender Richter des VwGH bei dem Erkenntnis gegen J. Czernin (Beilage ./L)

- 2.1.2 Dr. Ludwig Nedjela: 1952 Richter am LG für ZRS Wien (Beilage ./M)

- 2.1.3 HR Dr. Wilhelm Sika: 1954 FLD für Wien, NÖ und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten (Beilage ./N)

- 2.2 Wie sich aus den vorgelegten Gaupersonalamtsakten ergibt, haben sich die angeführten Personen über einen langen Zeitraum derart mit dem Naziregime

identifiziert und es unterstützt, sodass nach anerkannten rechtlichen Standards eine Unbefangenheit dieser Person geradezu ausgeschlossen ist. Auch der streckenweise zynische Ton in den Entscheidungen ist hierfür bezeichnend. Es ist nicht überraschend, dass diese Personen, die aus ihrer totalitären Welt kommend, "Andersgläubige", die die Verbrechen des Naziregimes anprangern, als Zumutung empfinden und diesen Kampf als mutwillig abqualifizieren. Das ist der Grundtenor dieser verfehlten Rückstellungsentscheidungen. (s. Bescheid der FLD f. Wien, NÖ und Burgenland, VR-V 10.133-21/54 vom 10.07.1954)

Die Unterstützer des ehemaligen Regimes waren wie gesagt daran interessiert, Vorgänge im Dritten Reich zu legitimieren. Sie mussten nur die Inszenierung Hitlers kritiklos glauben, das Umfeld daran glauben lassen und entsprechend entscheiden.

Das damalige Umfeld wird auch dadurch charakterisiert, dass zB der ehemalige Justizminister (1949-1952 und 1956-1960) Otto Tschadek ein "Blutrichter" war. Als Militär Richter verurteilte er u.a. am 21.9.1942 Ernst Stabenow wegen Fahnenflucht zum Tode und zusätzlich noch "zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeiten und zu fünf Jahren Zuchthaus und einer Geldstrafe von RM 400". Es ist bezeichnend, dass der spätere Justizminister der Republik Österreich sich bei seinem ersten Fahnenfluchtfall nicht bloß mit der "tödlichen" Höchststrafe begnügte. ("Der Standard", 4/5.09.2010, S. 8)

Im Österreich des Jahres 2010 ist jedoch anerkannt, dass das Dritte Reich ein kriminelles autoritäres Regime war, dem der einzelne gänzlich wehrlos ausgesetzt war, ganz gleich, ob das Regime seine Verbrechen offen oder versteckt durchführte.

Beweis: Fotokopie aus "Der Standard" vom 4./5.9.2010, S.8 (Beilage ./O).

**2.3** Wir legen ferner Aktenteile betreffend Jaromir und Alix-May Czernin aus dem Archiv bezpečnostních složek, Praha vor.

**2.3.1** Geheimdienstberichte zum Thema Gesellschaftskreise und das Schweizer Generalkonsulat vom 1.12.1946

**2.3.2** Bericht der Kreisverwaltung des Ministeriums des Inneren Hradec Kralove vom 6.9.1956, Sonderabteilung ASU betreffend J. Czernin; Städtischer Nationalausschuss (Stadtrad) sowie Chef der SNB-Station (Nationaler Sicherheitskorps) vom 6.8.1946; Bezirksnationalausschuss vom 18.7.1946 sowie Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten vom 6.6.1946

In diesen Berichten wird J. Czernin als politisch nicht interessiert und freundlich gegenüber den Tschechen beschrieben.

Beweis: Geheimdienstberichte Gesellschaftskreise (Beilage ./P);  
Berichte über J. Czernin (Beilage ./Q<sub>1</sub>).

- 2.4 In diesen Berichten wird auch erwähnt, dass er im Jahr 1943 von der Gestapo vernommen und in der Folge sein gesamtes Vermögen unverzüglich seinen drei minderjährigen Söhnen übergeben musste (tatsächlich erfolgte die Enteignung, nicht jedoch die Übertragung an die Söhne).

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hält ferner fest *"Bei dem Bezirksgericht Vrchlabi wurde die Akte GZ FS I.-5/38-50 gefunden, aus der ersichtlich ist, dass aus dem Fideikommiss des ehemaligen Grafen J. Czernin-Morzin, wohnhaft in Marsov und Vrchlabi, unter Druck zugunsten von Adolf Hitler das Gemälde von Jan Vermeer "Maler im Atelier" zum Preis von RM 1,650.000,00 gewonnen wurde."*

Aus der Akte ist weiters ersichtlich *"...dass J. Czernin-Morzin, dessen Aufenthaltsort zur Zeit (1946) unbekannt ist, der bei der Okkupation von Deutschen nicht gut aufgenommen wurde weil auch ein Teil seines Vermögens beschlagnahmt wurde, gezwungen war aus dem Fideikommiss (vielleicht aus dem tschechoslowakischen Fideikommiss) das oben angeführte Gemälde abzutreten, wodurch der tschechoslowakische Staat beträchtlich beeinträchtigt gewesen wäre."*

Die in den Geheimdienstdokumenten angeführten Herren Schwarzenberg und Kinsky waren Freunde von J. Czernin und bestätigen diese Unterlagen unsere Ausführungen wonach J. Czernin wegen Hörens von Fremdsender in Gestapo-Haft geriet.

- 2.5 In den Geheimdienstakten finden sich ferner nach dem 2. Weltkrieg verfasste, tendenziös gegen J. Czernin gerichtete Passagen, insbesondere wird ihm Nähe zum Regime unterstellt.

Derartige Feststellungen des Geheimdienstes sind typisch und dienten dazu J. Czernin "anzupatzen". Gleiches widerfuhr anderen alten tschechischen Familien wie Liechtenstein, Kinsky u.a. Unzweifelhaft ist, dass J. Czernin kein Freund des Regimes war. Dies folgt zwingend aus den Nachteilen, die er durch das Regime durch viele Jahre erlitten hat, sowie seine Ehe mit einer Jüdin (Pkt 3.1.5).

Auch ist zu beachten, dass Menschen, die vom Regime bedroht wurden im Interesse der Familie und der eigenen Person versuchen mussten sich zu arrangieren. So hat auch Jaromir Czernin, was den Einschreitern bis vor wenigen Wochen nicht bekannt war, versucht, der Partei beizutreten. In derartigen Fällen, wo der Beitritt lediglich dem Schutz der Familie und der eigenen Person dienen sollte, wurde der Beitritt, so auch im vorliegenden Fall, von den Parteiorganen abgelehnt. Letztendlich ließ sich J. Czernin von seiner jüdischen Frau Alix-May 1942 scheiden, um den Druck durch das Regime zu verringern.

Aber auch die Scheidung konnte letztlich Enteignung und Gauverweis nicht verhindern.

In einer vergleichbaren Situation befand sich der Volksschauspieler Hans Moser, der, um seine jüdische Frau zu schützen, mit dem Regime zusammenarbeitete. Dazu meint der Kammerschauspieler Otto Schenk in einem Interview in dem Wochenmagazin Profil 8 vom 22.2.2010 S. 80: *"Niemand hat das Recht, darüber heute moralisch zu urteilen. Denn niemand hat heute überhaupt nur eine Ahnung davon, in welcher Todesangst man damals lebte. Jede noch so kleine Äußerung gegen die Nazis konnte KZ, ja sogar den Tod zu Folge haben."*

Sogar Winnifred Wagner, eine langjährige Freundin von Adolf Hitler, musste um ihr eigenes und das Leben ihrer Kinder bangen, als ihre Tochter Friedelinde im Ausland in den Medien das Naziregime angriff. *"Wären wir natürlich nicht Mitglieder der Wagner-Familie gewesen, wären wir daraufhin ja samt und sonders ins Konzentrationslager gekommen. Das ist doch klar."* (Brigitte Hamann, Winnifred Wagner oder Hitlers Bayreuth, S. 403) Dem ist nichts hinzuzufügen; die Republik Österreich möge daher die damalige dramatische Situation, in der sich bedrohte Menschen wie Jaromir und Alix-May Czernin befanden, sachgerecht werten.

Beweis: Otto Schenk im Profil 8, 22.2.2010, S 80 (Beilage ./R);  
Brigitte Hamann, Winnifred Wagner oder Hitlers Bayreuth (Beilage ./S).

- 2.6 Die diversen Unterlagen über Beschäftigung von Kriegsgefangenen in Maschendorf (Waldarbeit und/oder Sägewerkarbeit – beides kriegswichtige Betriebe) belegen lediglich, dass seitens der Behörden Arbeitskräfte beschafft wurden, da ja alle "deutschen" Männer zum Militär eingezogen waren; damals ein üblicher Vorgang.

Die Behauptung, J. Czernin hätte den Nazi Georg Sölch faktisch als Forstmeister beschäftigt, ist richtig. Dies geschah über Weisung der lokalen Behörden, wonach Sölch mit der Führung des Betriebes (ca 8.000 Hektar Hochwald plus großem Sägewerk) als kommissarischer Leiter eingesetzt wurde.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung von Sophie Huvos-Czernin und Alexander Czernin (Beilage ./T);  
Eidesstattliche Erklärung von Alexander Czernin-Morzin (Beilage ./U).

- 2.7 Wir legen das Protokoll der Wannsee-Konferenz vom 20.01.1942 vor und verweisen auf Punkt IV. Abs 2) lit c). Daraus folgt, dass Alix-May Czernin, die Frau von J. Czernin, als Jüdin galt. Sie stammte aus einer bekannten, selbstbewussten und erfolgreichen jüdischen Familie, den Oppenheims, und war Gegnerin des Regimes.

Beweis: Besprechungsprotokoll vom 20.01.1942, Am Großen Wannsee (Beilage ./V);

- 2.8 Weitere Stellungnahmen ausländischer Experten bestätigen, dass der Vermeer unter Zwang an Adolf Hitler verkauft werden musste.

- 2.8.1 Wir legen eine Kopie des The Atlantic Monthly, *Hitler's Capital*, Oktober 1946 vor, in dem James S. Plaut nachstehendes ausführt:

*"It is worth emphasizing, with respect to the acquisitions for Linz, that the difference between loot and purchase was merely a technical one. His greatest coup, undeniably, was the "purchase" of the famous Vermeer, The Artist in His Studio", from the Czernin family of Vienna in the autumn of 1940, under occult circumstances. One of Europe's greatest masterpieces, the Vermeer had been sought by collectors all over the world for many years, but the owners would not sell (A Nazi art journal reproduced the painting on its cover in April, 1943, with the apocryphal information that Andrew Mellon had once offered \$6,000,000 for it). Posse and Bormann appear to have tried to attach the Vermeer originally for nonpayment of taxes, but the Finance Ministry informed the Reich Chancellery that the Czernin brothers were not in arrears and that, therefore, the picture "could not be sold at auction". Suddenly and inexplicably, the asking price dropped from the fantastic figure to 1,650,000 reichsmarks, a ridiculously low amount in the inflated art market of the war. Posse was ordered to Vienna instantly, and what was obviously a forced sale of the painting was consummated with the Czernins through the intervention of Reichsleiter Baldur von Schirach." [Unterstreichung durch Verfasser]*

- 2.8.2 Wir legen das Protokoll der Konferenz des National Arts Journalism Program in Seattle April 1999 vor und verweisen auf die Ausführung von Charles Parkhurst:

*"The Roberts Commission's emissary also requested the addition of the Czernin Vermeer, Nazi loot from Vienna, held in a Central Collecting Point at Munich, only recently established by Lieutenant Craig Smyth in the former Nazi party headquarters buildings. Smyth cleverly blocked this effort. Events had moved into high gear. Captain Farmer immediately called upon all Monuments officers he could reach to meet with him at Wiesbaden collecting point."*

Beide Dokumente belegen unsere Ausführungen, dass der Verkauf durch J. Czernin an Adolf Hitler unter Zwang stattgefunden hat und dass der von Hitler diktierte Kaufpreis bei weitem nicht angemessen (*"a ridiculously low amount in the inflated art market of the war"*, Plaut) war.

- 2.8.3 Wir legen eine Kopie aus Charles de Jaeger's "The Linz File – Hitler's Plunder of Europe's Art", 1981 vor (Beilage .Y) und verweisen auf S 168f wo unter anderem folgendes ausgeführt ist:

*"I found out what the Linz Museum would have contained from a small pamphlet shown to me by Dr Kugler, superintendent of the library at the Kunsthistorisches Museum in Vienna. This was published by Heinrich Hoffmann, in honour of Hitler's birthday on 20th April, 1945, and intended for distribution in colour of the famous Vermeer painting The Artist in His Studio, acquired under pressure in 1938 from the Czernin collection in Vienna."*

Wenn wir die bereits zitierten Meinungen der Experten sowie die nunmehr vorgelegten, wonach unzweifelhaft ein Zwangsverkauf vorliegt, Revue passieren lassen, so ist nicht verständlich, wieso das Kunsthistorische Museum in der Vergangenheit die Meinung vertreten konnte, rechtmäßiger Eigentümer des Vermeer zu sein. Dies umso mehr als seit 1998 auch rechtlich die Notwendigkeit bestand, das Bild an die rechtmäßigen Eigentümer – Erben nach J. Czernin – zu übereignen.

Beweis: James S. Plaut, The Atlantic Monthly, S. 6 (Beilage ./W);  
Charles de Jaeger, The Linz File, S. 168 (Beilage ./X);  
Protokoll National Arts Journalism Program, S. 60 (Beilage ./Y).

### 3. Ergänzung zu unseren bisherigen Ausführungen

#### 3.1 Sachverhalt (s. auch unsere Ausführungen unter Punkt 5. unserer Anregung vom 31.8.2009)

##### 3.1.1 Nach Auflösung des Czerninischen Fideikommiss und Einigung mit seinem Onkel Eugen Czernin erhielt J. Czernin das Alleineigentum an dem Vermeer. Er hatte keine besondere Beziehung zu der "Malkunst" und entschloss sich, zu verkaufen. Daneben besaß J. Czernin 8000 Ha hervorragenden Hochwald mit einem Sägebetrieb sowie das Schloss Marschendorf in Böhmen mit wertvollstem Inventar.

Beweis: Inventar (Beilage ./Z).

##### 3.1.2 1937 waren die Verkaufsverhandlungen mit Andrew Mellon schon weit gediehen. Die Ausfuhrgenehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz 1923 war gegen Erwerb des "Wiltener Kelches" durch J. Czernin für Österreich avisiert.

Einen wesentlichen Beitrag zu diesem Aviso lieferte der erste Direktor des Kunsthistorischen Museums in seinem Schreiben von 9.11.1937 an das Kunstministerium. Darin wiederholt er, dass der "Wiltener Kelch" in Österreich *"in hervorragendem Sinne ein österreichisches Nationalheiligtum der Kunst ist"* und meint zu der "Malkunst" *"... Ich bin überzeugt, dass der Vermeer nicht auf die Dauer in Österreich zu halten ist. Dabei ist unser moralisches Anrecht auf dieses Bild nur ein recht schwaches. Es ist vor ungefähr 100 Jahren aus dem Handel gekauft worden und kehrt nunmehr dahin wieder zurück, hat mit Österreich direkt ja nichts zu tun, sondern wir hatten nur das Vergnügen, es durch eine, historisch genommen ja nicht allzu lange Zeit, in einer österreichischen Privatgalerie beherbergt zu haben. Wenn wir diesen distinguierten Gast nunmehr wieder ziehen lassen müssen, so ist das ganz gewiss äußerst bedauerlich, aber nicht mehr. Auf der anderen Seite steht eines der ältesten und vorzüglichsten österreichischen Kunstwerke, im Land und für das Land gemacht und seit mehr als 800 Jahren in ununterbrochenem österreichischen Besitz. Abgesehen von seinem außerordentlichen Kunstwerk, noch in jeder Weise historisch mit Österreich verknüpft ..."* Weiters empfiehlt er, *"den ursprünglichen Plan betreffend der Vermeer-Steuer weiter zu verfolgen"*, das



heißt, den Vermeer ziehen zu lassen und dafür den "Wiltener Kelch" quasi als Steuer zu vereinnahmen. Daraus folgt, dass nur durch den Nationalsozialismus der Verkauf an Mellon scheiterte.

Durch den Einmarsch Hitlers im März 1938 in Österreich konnte der Verkauf nicht mehr abgewickelt werden. Somit war der Verkauf nur mehr im Deutschen Reich möglich.

Beweis: Stellungnahme des 1. Direktors des Kunsthistorischen Museums aus der Zeit vor 1938 (Beilage ./AA);  
Auszug aus "Neues Österreich" vom 05.11.1950 (Beilage ./BB).

- 3.1.3** 1939/40 verhandelte J. Czernin mit Philipp J. Reemtsma über den Verkauf um den Kaufpreis von RM 2 Mio. Dass er sich an Reemtsma und nicht an Hitler wandte, beweist, dass die Unterstellungen in den alten Rückstellungsverfahren J. Czernin wollte freiwillig an Hitler verkaufen, unrichtig sind. Andernfalls hätte er sich von Anfang an an Hitler gewandt.

Als Hitler von den Verkaufsgesprächen mit Reemtsma erfuhr, erließ er den Führervorbehalt. Somit konnte "Die Malkunst" faktisch nur mehr an Hitler verkauft werden. Hitler hatte den Vermeer jedenfalls seit seinem Treffen mit Mussolini in Florenz 1938 als zentrales Kunstwerk für sein Führermuseum in Linz im Auge. Mit dem wertvollsten Gemälde der Welt wollte Hitler das Führermuseum in Linz zum bedeutendsten Museum der Welt machen, um letztlich auch dadurch die Überlegenheit des Reiches sowie der NS-Ideologie darzustellen. (Hildegard Brenner, Die Kulturpolitik des Nationalsozialismus, Rowolth 1936, S. 155f)

Unter der Leitung von Posse verlangten Vertreter von Hitler nun den Verkauf an ihm. J. Czernin nannte als Kaufpreis wie bei Reemtsma RM 2 Mio. Dies war Hitler zuviel. Hitler meinte zu Heinrich Hofmann sowie Posse: *"Ich bekomme das Bild so oder so... lassen wir Czernin vorerst etwas Zeit ..."*. (siehe Beilagen ./G, ./H)

Hitler wollte, wie in vergleichbaren Fällen, gegenüber einer alten angesehenen Familie mit elitärer Verwandtschaft in ganz Europa den Rechtsschein aufrechterhalten und wünschte, wie in vielen anderen Fällen, die Inszenierung eines Rechtsgeschäftes inklusive eines überschwänglichen Dankschreibens seitens des Verkäufers.

Beweis: Hildegard Brenner, aaO, S. 155f (Beilage ./CC)

- 3.1.4** Gegen Mitte des Jahres 1940 wurde der Verkauf durch Posse als persönlicher Beauftragter Hitlers wieder in Gang gebracht und der Kaufpreis von Hitler mit RM 1,65 Mio diktiert. Entgegen der wiederholt unrichtigen Behauptungen in Teilen der Literatur, musste J. Czernin die Steuer in Zusammenhang mit dem Verkauf aus Eigenem tragen. Hitler wartete nach Abschluss des Kaufvertrages die formalen Bedingungen – nämlich Vorliegen der Fideikommiss-

gerichtlichen Genehmigung – wie für einen Diktator nicht überraschend nicht ab und ließ das Bild sofort - vertragswidrig - nach Abschluss des Vertrages von der SS entziehen.

Beweis: Zahlungsaufforderung des Finanzamtes für Gebühren- und Verkehrssteuern vom 14.11.1940 (Beilage ./DD)

- 3.1.5 J. Czernin musste sich, um das Leben seiner Familie und sein eigenes nicht weiter zu gefährden, dem Wunsch Hitlers beugen. J. Czernin war ein Gegner des Regimes, mit dem Staatsfeind Kurt Schuschnigg verschwägert und mit der als Jüdin geltende Alix-May verheiratet.

Jeder Widerstand war zwecklos. In Österreich des Jahres 2010 darf es keinen Zweifel daran geben, dass bei Hitler jeder Wunsch Befehl war. J. Czernin hoffte, dass sich die Situation der Familie durch den Verkauf bessert. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht; es bestand allerdings ex ante die Hoffnung auf Verbesserung. Letztendlich wurde J. Czernin enteignet und des Gaus verwiesen. 1943 kam er in Linz in Gestapo-Haft, wo er physisch und psychisch misshandelt wurde.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung Alexander Czernin (Beilage ./U)

- 3.1.6 Sofort nach dem Krieg versuchte J. Czernin die "Malkunst" zurückzuerhalten. Dies gelang nicht. Die Begründung der Behörden und Gerichte war erschütternd. Entgegen dem klaren Sachverhalt wurde festgestellt, dass J. Czernin freiwillig an Hitler zu einem schlechten Preis (!) verkaufen wollte. Hitler, einer der grausamsten Verbrecher aller Zeiten, wurde als rechtschaffener, loyaler und fairer Vertragspartner beurteilt und J. Czernin als Querulant.

Zynisch ist zudem die Feststellung der Gerichte, dass die Gefährdung der Alix-May Czernin erst anzunehmen sei, wenn sie tatsächlich im KZ gelandet wäre und sie sich jederzeit gegen Übergriffe des Regimes wehren konnte. Offensichtlich geht der erkennende Senat (Senatsmitglied war Sergius Borothea lt. NSDAP: "... einwandfreier Volksgenosse ... er ist gebefreudig und bejaht die Erfordernisse der neuen Zeit. Er beteiligt sich auch bei verschiedenen Anlässen wie z.B. beim Katastropheneinsatz bei Sammlungen usw. ... Er sprach sich schon vor dem Umbruch für die NSDAP aus") davon aus, dass das Nazi-regime ein Rechtsstaat war. (s. VwGH 2476/55 v. 30.06.1960).

Aus heutiger Sicht ist der Verlauf der Verfahren nicht verwunderlich. Wir wissen nun – auch aus einer Reihe wissenschaftlicher Arbeiten – dass die 50er und 60er Jahre die dunkelste Zeit in der Rechtsprechung der Zweiten Republik war (s. Blimlinger in Brigitte Bailer-Galada, Vermögensentzug - Rückstellung – Entschädigung, Studien Verlag, S. 42). Bezeichnend ist auch, dass, wie bereits dargestellt, der damalige Justizminister Tschadek ein "Blutrichter" war.

Durch Einsicht in die Gaupersonalamtsakte (s. Punkt 2.1) konnten wir feststellen, dass eine Reihe von überzeugten Nazis – alte Kämpfer und SS-Mitglieder – an den "Vermeer"-Entscheidungen mitgewirkt haben.

Dass diese die Vorgänge im Dritten Reich als rechtskonform darstellen und jeden Vorwurf gegen das Regime abschmettern, darf nicht verwundern.

- 3.1.7 J. Czernin, der durch die Enteignung und den Gauverweis sein gesamtes Hab und Gut, somit auch den Kaufpreis, verloren hatte, brachte sich nach dem Krieg als Gelegenheitsarbeiter (Taxifahrer, Englischlehrer) durch und verstarb verbittert durch 15 Jahre erfolglosen Kampf um seinen "Vermeer" mittellos 1966.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung Sophie Huvos-Czernin (Beilage ./T);

- 3.2 Materiell-rechtliche Basis der vorliegenden Anregung (s. Pkt 1. unserer Ergänzenden Ausführungen v. 11.12.2009)

- 3.2.1 Die vorliegende Anregung wird auf § 1 Zi 2 KRG gestützt. Demnach ist ein Kunstgegenstand im Eigentum des Bundes an den ursprünglichen Eigentümer oder Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übergeben sofern § 1 NichtigG erfüllt ist. Im vorliegenden Fall ist ausschließlich das KRG als Ausführungs-gesetz des NichtigG. heranzuziehen. Für das Heranziehen anderer Normen ist kein Platz (OGH 1.4.2008, 5 Ob 272/07x). (S.Punkt 1. unserer Ergänzenden Ausführungen vom 11.12.2009). Es wäre doch gänzlich sinnwidrig, würde man dem Gesetzgeber des KRG unterstellen, dass er besonders im damaligen Umfeld der weltweiten Kritik in Zusammenhang mit Altmann/Adele sowie der Erkenntnis, dass nach wie vor viele Raubkunstfälle nicht gelöst waren, die Restitution erschweren wollte.

- 3.2.2 Der unter 3.1. dargestellte Sachverhalt erfüllt vollinhaltlich den "Durchdringungstatbestand" gemäß § 1 NichtigG (s. Pkt. 3.1.3), sowie die Tatbestandsmerkmale des § 2 Zi 2 des KRG. Siehe unsere Ausführungen unter 1.3 unserer Ergänzenden Ausführungen v. 11.12.2009.

Gemäß § 1 NichtigG sind Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Durchdringung Österreichs mit der NS-Ideologie stehen, null und nichtig. Die Ratio dieser Bestimmung entspricht dem Wunsch der Londoner Deklaration 1943, wonach Rechtsgeschäfte mit dem NS-Regime null und nichtig sein sollten, da damals wie heute klar ist, dass bei Vereinbarung mit einem totalitären, verbrecherischen Regime der freie Wille fehlt.

Exakt diesen Gedanken hat die BRD bei ihren Rückstellungsentscheidungen zugrunde gelegt. Dieser Gedanke entspricht somit dem europäischen Standard.

- 3.2.3 Nun folgen einige Überlegungen zu dem geforderten "Zusammenhang mit der Durchdringung" lt. § 1 NichtigG:

Der Zwangskauf der "Malkunst" als eines der bedeutendsten Bilder der Geschichte der Malerei durch Hitler und die Aufnahme in das geplante Führermuseum als bedeutendstes Gemälde erfolgte, wie bereits erwähnt, u.a. um die Bedeutung und Überlegenheit der NS-Ideologie zu dokumentieren. All das folgt auch aus dem Umstand, dass der deutsche Kulturbegriff dem Machtbegriff nahe ist (Ernst Lothar, Schriftsteller, Feuilletonist, Regisseur am Burgtheater, s. Peter Huemer, Wie man Österreich erzeugt, die Presse, Spektrum 23.10.2010).

Beweis: Peter Huemer, aaO, (Beilage ./EE);

- 3.2.4 *"Dem Nationalsozialismus ist es in zweifelhafter Weise gelungen, die soziale Aktivität "Kunst", als solche zu erkennen und unternahm erstmalig in der Geschichte moderner Staatswesen ... den Bereich der Künste herrschaftstechnisch aufzuschließen, das heißt seinen Zwecken dienstbar zu machen. Er entwickelte in seiner Kunstpolitik ein neues Führungsinstrument, innen- und außenpolitisch nutzbar. Es sicherte ihm ohne physische Gewaltanwendung eine Gefolgschaft, die alle Merkmale der Freiwilligkeit auswies."* (Hildegard Brenner, Die Kunstpolitik des Nationalsozialismus 1963, S. 273). Daraus folgt zwingend, dass der Zwangskauf der "Malkunst" eine bedeutende politische Dimension hatte, da er für das für die nationalsozialistische Kulturpolitik so wichtige Führermuseum bestimmt war. *"Im Mai 1938 besprach Hitler erstmalig Pläne des europäischen Supermuseums – andere sprachen von dem größten Museum der Welt, das Hitler angestrebt habe – mit Prof. Kerschner, dem Direktor des Provinzialmuseums in Linz."* (Hildegard Brenner, Beilage./CC)

*"Neben der rassistischen und politischen Bedeutungen waren die Sammlungen in ideologischem Sinne auch für die nationale Darstellung relevant ... Ein Ziel war die vorrangige kulturelle Stellung der deutschen Nation zu beweisen ... Hitler erstrebte die Schaffung des größten Museums der Welt als ein Symbol für Deutschlands kulturelle und militärische Macht ... Symbol der kulturellen Hegemonie."* (Jonathan Petropoulos, aaO, S. 575, Beilage ./GG)

Beweis: Hildegard Brenner, aaO, S. 273 (Beilage ./FF);

Jonathan Petropoulos, Für Deutschtum und Eigennutz, Die Kunstsammlung der Nazi Eliten, Kunst und Diktatur, Verlag Grasl, 1994, S. 575 (Beilage ./GG)

- 3.2.5 *"Das Führermuseum war bedeutsamer Bestandteil einer umfassenden städtebaulichen Planung, im Zuge derer die oberösterreichische Stadt Linz, die Hitler als seine Heimatstadt ansah, zu einem industriellen und kulturellen Zentrum ausgebaut werden sollte. Kernstück des Führermuseum sollte eine Gemäldegalerie mit einer Altmeisterabteilung werden."* Zentrum dieser Abteilung und eines der bedeutendsten Werke des Führermuseum sollte die "Malkunst" sein. (Birgit Schwarz, Hitlers Museum, Böhlau 2004, S. 7) Hinzu fügt sich gut, dass Hitler in Posse als zukünftigen Direktor des Führermuseums nicht nur einen Fachmann von internationalem Renommee, sondern einen Pragmatiker mit Visionen somit eine Führerpersönlichkeit fand, wie sie zum Aufbau seines

Museums und zur Umstrukturierung der Museumslandschaft der Ostmark nötig war. Bemerkenswert auch die "Ode" Posses an Hitler: *"Ich bin unendlich glücklich, darüber, mich auch weiterhin einem von mir als Lebensaufgabe betrachteten Werk der Arbeit an einer der schönsten Galerien Europas und einem der bedeutendsten Monumente deutschen Kunstvollens widmen zu dürfen. Darf ich Sie, sehr geehrter Herr Reichsleiter bitten, den Führer meines tiefsten und verehrenden Dankes versichern zu wollen."* (Posse an Bornmann, 2.8.1939: BAK B 323/163, Nr. 234).

Beweis: Birgit Schwarz, aaO, S. 7 (Beilage ./HH);

- 3.2.6** Hitler sicherte sich, wie schon dargestellt, mit dem Führervorbehalt den Zugriff auf Kunstgegenstände. *"Seinen Zugriff bettete er in ein kulturpolitisches Umverteilungsprogramm ein, das die Provinzmuseen (darunter sein Führermuseum) zu den Hauptprofiteuren der Beute machte."* (Birgit Schwarz, aaO, S. 79). *"Angesichts der Tatsache, dass Hitler nach eigener Aussage seine politische, künstlerische und militärische Vorstellungswelt als eine Einheit begriff, ist dem kulturpolitischen Aspekt bisher zu geringe Beachtung geschenkt worden ... eine solche Verteilung der Kunstbeute war in Österreich in großem Umfang praktiziert worden, um so die kulturelle Ungleichgewichtigkeit zwischen den ehemaligen kaiserlichen Hofmuseen in Wien und den Landes- bzw. Gaumuseen zu korrigieren ..."* (Birgit Schwarz, aaO, S. 80f). Hitler wollte sich nach einem erfolgreich zu Ende geführten Krieg dem deutschen Volk und der ganzen Welt als Kulturmensch präsentieren.

Beweis: Birgit Schwarz, aaO, S. 79ff (Beilage ./II);

- 3.2.7** *"Aus Hitlers kulturpolitischer Sicht war ihm mit der **Aneignung** [Hervorhebung durch Verfasser] von Jan Vermeers 'Der Maler in seiner Werkstatt' ein besonderer Coup gelungen: nicht der Hamburger Reeder und Kunstsammler Reemtsma, an den die Familie Czernin das Gemälde hatte verkaufen wollen, nicht die Wiener Kulturbürokratie, die diesen Verkauf in der Hoffnung, das Gemälde für das Kunsthistorische Museum zu sichern, verhindert hatte, sondern er hatte das Rennen gemacht."* (Birgit Schwarz, aaO, S. 52). *"Posse hat übrigens die Preise - in manchmal zähen Verhandlungen, durchaus auch mit Tricks und dem Einsatz politischen Drucks - immer zu senken versucht."* (Birgit Schwarz, aaO, S. 64) Auch in diesem Fall konnte Posse erfolgreich verhandeln. Das interne Limit betrug RM 1.750.000. Es gelang ihm, die "Malerei" um RM 1.650.000 anzueignen. (Birgit Schwarz, aaO, S. 52)

Beweis: Birgit Schwarz, aaO, S. 52, 64 (Beilage ./JJ);

- 3.2.8** Hitler hatte seinen Ruf als Feldherr mit der Kapitulation der deutschen Armee am 2.2.1943 in Stalingrad endgültig verspielt. Die Verbundenheit zwischen dem Führer und dem deutschen Volk nahm massiv ab. Damals war Hitler an einer Publikation seiner Sammlertätigkeit für das deutsche Volk, insbesondere seine Bemühungen im Zusammenhang mit dem Führermuseum, höchst interessiert, um seine persönliche Verbundenheit und seinen unerschütterlichen

Glauben an eine grandiose und positive Zukunft Deutschlands zu demonstrieren. Auch daraus folgt die politische Bedeutung der Sammlertätigkeit Hitlers, des Führermuseums und somit auch der "Malkunst".

**3.2.9** Aus dem Gesagten folgt, dass der Zwangskauf der "Malkunst" durch Hitler in klarem Zusammenhang mit der Durchsetzung (Durchdringung) Österreichs mit den nationalsozialistischen Ideen steht.

Eines der kulturpolitischen Ziele des Naziregimes, nämlich die Erneuerung der Museumslandschaft in der Ostmark, sollte durch die Verwirklichung des Führermuseums in Linz erreicht werden. Ein wichtiger Teil dieses Plans war der Zwangskauf der "Malkunst" als das wertvollste Stück der Sammlung.

**3.2.10** Das Heranziehen allfälliger weiterer Tatbestandsmerkmale für die Subsumierung unter § 1 KRG ist unzulässig, wie der Restitutionsbeirat überzeugend in seinen Entscheidungen darstellt. Dies würde nämlich nur dazu führen, dass der Kreis der Berechtigten gesetzwidrig eingeschränkt würde.

Somit sind sämtliche gesetzliche Voraussetzungen zur verpflichtenden Herausgabe des Bildes an die Einschreiter erfüllt.

Zu den relevanten materiell-rechtlichen Themen würde ein Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas, Johannes Kepler Universität Linz, vorgelegt.

**3.3** Zwangsverkauf der "Malkunst" von J. Czernin an Adolf Hitler

(s. Pkt. 2. unserer Ergänzenden Ausführungen vom 11.12.2009)

**3.3.1** Aufgrund der eindeutigen Rechtslage nach dem KRG ist durch die Erfüllung des Durchdringungstatbestandes gem. § 1 NichtigG die Voraussetzung für die Restitution wie oben ausgeführt erfüllt (s. Pkt. 1.3. Ergänzende Ausführungen vom 11.12.2009). Somit sind Zwang und Minderpreis für die Restitution irrelevant. Trotzdem liegen sie vor.

**3.3.2** Rechtswidriger Zwang gem. § 870 ABGB liegt vor, wenn das angedrohte Übel rechtswidrig ist. Im vorliegenden Fall bestand, wie bereits ausgeführt, die Gefahr der Enteignung sowie für Leib und Leben. Der vorliegende Sachverhalt erfüllt somit voll inhaltlich den Tatbestand des Zwangs gem. § 870 ABGB.

**3.3.3** Nachdem der Verkauf an Andrew Mellon letztlich am Einmarsch Hitlers in Österreich scheiterte, wollte J. Czernin an Reemtsma verkaufen. Wie schon dargestellt, folgt daraus zwingend, dass J. Czernin nicht freiwillig an Hitler verkaufen wollte, da er sich in diesem Fall von Anfang an an Hitler gewandt hätte, der ja seit Jahren Interesse an der "Malkunst" hatte.

Nach dem Führervorbehalt hatte J. Czernin nun keine andere Möglichkeit, als an Adolf Hitler zu verkaufen. Ebenso musste er den von Adolf Hitler diktierten Kaufpreis akzeptieren. Allein daraus folgt die Zwangssituation. Dies wird auch durch den Umkehrschluss aus der "Eissler"-Entscheidung 2009 bestätigt. Dort

wird nämlich vom Restitutionsbeirat festgestellt, dass dann, wenn der Verkäufer den Preis bestimmt, keine Zwangssituation vorliegt, dann jedoch schon, wenn wie im vorliegenden Falle der Kaufpreis vom Käufer (Hitler) bestimmt wird. Somit bestätigt diese ganz aktuelle Entscheidung voll inhaltlich unseren Standpunkt. Ohne das Naziregime hätte J. Czernin nicht an Hitler verkauft.

- 3.3.4 Die Bedrohung J. Czernins und seiner Familie folgt aus der Verwandtschaft zum Staatsfeind Kurt Schuschnigg, der Ablehnung des Regimes und der Versippung mit seiner als Jüdin geltenden Frau Alix-May (s. Punkt 2.7.). *"One picture that Hitler himself was very anxious to acquire was a Vermeer, 'The Artist in his Studio', owned by Count Czernin, who was most reluctant to sell it. It could not be regarded as the property of an enemy of the State, as the Nazis termed it, for the Czernins were Aryan and old-established Austrian aristocrats. However, it appears that pressure was brought to bear on Count Czernin, and for the sum of 1,600,000 Reichsmarks the picture changed hands."* (Charles de Jaeger, The Linz File, Beilage ./RR) Auch nach der gängigen Praxis des Österreichischen Nationalfonds besitzt Alix-May Opferstatus, da sie durch die Pflicht den Judenstern zu tragen und erst nach 19:00 Uhr einzukaufen öffentlich als Jüdin gezeichnet wurde.  
Opferstatus + Sippenhaftung = Bedrohung J. Czernin.

Hierzu passt auch gut ein Ausspruch Posses, der mit dem Auftrag Hitlers zwei Frans Hals zu erwerben auf die Frage von Alfred Faust, ob denn so etwas einfach zu erwerben sei, meinte: *"Wenn sie nicht da sind, werden sie halt von Gauleiter Seyß-Inquart beschlagnahmt."* (Birgit Schwarz aaO, S. 22). Im vorliegenden Fall reichte psychischer Druck, um das Ziel zu erreichen.

J. Czernin musste durch den Zwangsverkauf an Hitler den Tribut zahlen, den das Regime auf Grund seiner Versippung mit seiner als Jüdin geltenden Frau verlangte (Hildegard Brenner aaO, S. 107).

Dass J. Czernin auch nach dem Zwangsverkauf vom Regime bedroht wurde folgt auch aus dem Umstand, dass er enteignet, Gauverwiesen und letztlich verhaftet wurde.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung von Othmar Nadherny Borutin vom 15.6.1953 (Beilage ./KK);  
 Hildegard Brenner, aaO, S. 107 (Beilage ./LL);  
 Birgit Schwarz, aaO, S. 22 (Beilage ./MM).

- 3.3.5 Im Beschluss des Beirates vom 10.6.2010 im Fall "Dr. Richard Neumann" gelangt er zum Ergebnis, dass auch die Rechtsgeschäfte im Jahr 1952 (!) mit den Vertretern der österreichischen Galerie mit unzulässigem Druck erfolgten. Geht man davon aus, dass der Beirat im Jahr 2010 Rechtsgeschäfte mit der Republik Österreich im Jahre 1952 als unter unzulässigem Druck zustande gekommene beurteilt, so muss das noch viel mehr für den vorliegenden Sachverhalt gelten, einem "Rechtsgeschäft" mit einem der schlimmsten Dikta-

toren der Weltgeschichte der durch das "Rechtsgeschäft" seinen erklärten Willen durchsetzte.

- 3.3.6** Aus alldem folgt, dass der Verkauf an Hitler unter Zwang erfolgte. Oder kann man ernstlich annehmen, dass Hitler sanktionslos die Ablehnung seines Wunsches im Zusammenhang mit einem für ihn überaus wichtigen Vorhaben hingenommen hätte? Natürlich nicht.

Daher gelangen neben den oben angeführten auch Oliver Rathkolb, Hanns-Christian Löhr, Brigitte Kirchmayr, Jonathan Petropoulos, das Deutsche Historische Museum, James S. Plaut (siehe Punkt 1.2.1), Charles Parkhurst (siehe Punkt 1.2.2) und Charles de Jaeger zum Ergebnis, dass der Vermeer unter Zwang an Hitler verkauft werden musste.

Beweis: Fotokopie aus Rathkolb "Kunst und Diktatur", S. 509 (Beilage ./NN)  
 Fotokopie aus Löhr "Das braune Haus der Kunst", S. 159 (Beilage ./OO)  
 Fotokopie aus Kirchmayr "Nationalsozialismus in Linz", S. 580 (Beilage ./PP)  
 Fotokopie aus Petropoulos "Art as Politics in the Third Reich", S. 185 (Beilage ./QQ);  
 Fotokopie aus de Jaeger "The Linz File", S. 50, 169 (Beilage./RR);  
 Fotokopie aus Datenblatt II001103 DHM (Beilage ./SS).

- 3.3.7** Zu beachten ist auch, dass J. Czernin wie bereits erwähnt von den Nazis letztendlich enteignet und des Gaus verwiesen wurde. Er musste mit lediglich vier Koffern mit Kleidungsstücken seinen Besitz in Marschendorf verlassen. Daraus folgt, dass Hitler den anlässlich des Kaufes an Czernin bezahlten Kaufpreis im Wege seiner Enteignung wieder zurückerhielt. Somit wurde die "Malkunst" de facto entschädigungslos entzogen und tatsächlich enteignet.

Beweis: Eidestättige Erklärung von Othmar Nadherny vom 15.6.1953 (Beilage./KK)

- 3.4** Minderpreis als weiterer Beweis der Zwangssituation  
 (s. auch unsere Ausführungen unter Punkt 3. der Ergänzenden Ausführungen vom 11.12.2009).

- 3.4.1** J. Czernin konnte insbesondere aufgrund des Führervorbehaltes an die von ihm gewünschten Käufer nicht verkaufen, sondern musste an Hitler zu dem von ihm diktierten Minderpreis verkaufen. Posse bezeichnet demnach den "Verkauf" von Czernin an Hitler als Enteignung, Hoffmann bestätigte, dass er Hitler als Wert RM 6 Mio (das entsprach etwa dem von Mellon gebotenen Kaufpreis) genannt hat.

- 3.4.2** Reemtsma hat zur gleichen Zeit RM 2 Mio geboten und Göring einen weniger bedeutenden (gefälschten) Vermeer um einen weit höheren Preis erworben. Laut einer Schätzung des BM für Unterricht Ende der 30er Jahre des vorigen



Jahrhunderts wurde der Vermeer mit ATS 5,5 Mio geschätzt; das sind etwa RM 3.7 Mio.

Auch Martin Bormann, die rechte Hand Hitlers, erklärte in seinem Schreiben vom 8.10.1940 an Reichsminister Lammes stolz, "*...An sich hat dieses beste Bild des Vermeer einen internationalen Wert der weit über den bewilligten Preis hinausgeht...*". Aus dem Wort "bewilligt" im Konnex mit dem "Führervorbehalt" folgt, dass der Kaufpreis von Hitler diktiert wurde.

- 3.4.3** Ferner ist bemerkenswert, dass Platter namens des Kulturministeriums in Wien mit Schreiben vom 19.4.1940 an den Chef der Reichskanzlei Dr. Lammes als Kaufpreis RM 1,750.000,- beantragte. Tatsächlich wurde für den Zwangsverkauf weniger, nämlich DM 1.650.000, diktiert. Daraus folgt, dass den Vertretern Hitlers klar war, dass auch der geringere Preis von J. Czernin akzeptiert wird (Hitlers Wunsch ist Befehl). Jedenfalls mit dem Wissen von heute gibt es keinen Zweifel, dass J. Czernin keine Möglichkeit hatte, den Verkauf zu dem diktierten Preis zu verweigern. Dazu verweisen wir auch auf die Angaben von Rudolf Czernin über das Gespräch zwischen Eugen Czernin und dem Vertreter Hitlers, Baron Dörnberg, der sich in einer besseren Situation befand, da nicht jüdisch versippt und sich trotzdem dem Willen Hitlers unterwarf, um Repressalien zu vermeiden.

Daraus folgt, dass Hitler keinen angemessenen Kaufpreis diktiert hat, was bei der Zwangssituation, in der sich J. Czernin befand, auch nicht überraschend ist. All das ist ein weiteres Indiz für den auf J. Czernin ausgeübten Zwang. Das wird noch dadurch verstärkt, dass der Kaufpreis später der Enteignung zum Opfer fiel (s. Pkt 3.3.7.).

Beweis: Aktenstück aus Signatur 15, Sammelmappe 429, BM für Unterricht, Karton 69 (Beilage./TT);  
Schreiben Bormann vom 8.10.1940 (Beilage./UU);  
Schreiben Platter vom 19.4.1940 (Beilage ./VV).

- 3.5** Keine Rechtskraft-Bindungswirkung der Entscheidungen der 50er/60er Jahre (s. auch Punkt 1.4 unserer Ergänzenden Ausführungen vom 11.12.2009)

- 3.5.1** Gemäß § 411 ZPO kann jeweils nur der mit Klage gemäß den alten Rückstellungsgesetzen geltend gemachte Anspruch Gegenstand der materiellen Rechtskraft sein. Darüber hinaus erwächst nur der Tenor der Entscheidung, nicht jedoch die in den Urteilsbegründungen enthaltenen Ausführungen in Rechtskraft (vgl. Fasching/Klicka in Fasching/Konezny § 411 ZPO Rz 40 ff).

- 3.5.2** Es besteht keine Identität der Verfahrensgegenstände in den Verfahren nach den alten Rückstellungsgesetzen und dem KRG 1998. In den Verfahren in den 50er/60er Jahren waren gesetzliche Basis ausschließlich die damaligen Rückstellungsgesetze, naturgemäß nicht das KRG 1998. Somit können die alten Entscheidungen keine Rechtskraft-Bindungswirkung auf das Verfahren und die Entscheidung nach dem KRG entfalten.

Die vorliegende Anregung basiert auf § 1 KRG 1998 (in unseren bisherigen Ausführungen wurde aufgrund eines Redaktionsfehlers fälschlich § 2 anstelle von § 1 angeführt), somit auf einem neuen gesetzlichen Tatbestand. Entsprechend der Judikatur des OGH ist der vorliegende Sachverhalt nur auf Basis des KRG zu beurteilen.

Dass die Rückstellung nach den alten Rückstellungsgesetzen nicht möglich war, kann somit für die Rückstellung nach dem KRG 1998 keine Rolle spielen (vgl. Fasching/Klicka in Fasching/Konezny § 411 ZPO Rz 100).

Eine Berufung auf Entscheidungen nach den alten Rückstellungsgesetzen wäre somit wie bereits ausgeführt rechtlich nicht vertretbar (s. auch Gutachten Prof. Dr. Paul Oberhammer vom 28.9.2006 in Sachen Marina Mahler "Sommernacht am Strand" von Edvard Munch sowie das von uns vorzulegende Gutachten Univ.-Prof. Dr. Thomas Klicka).

**3.5.3** Wenngleich, wie unter 3.5.1 und 3.5.2 dargestellt, die alten Rückstellungsentscheidungen hier irrelevant sind, würde auch die hier angebrachte Sistierung der Rechtskraft zum gleichen Ergebnis (s. Punkt 1.5 unserer Ergänzenden Ausführungen vom 11.12.2009) führen.

**3.5.4** Darüber hinaus sieht das KRG entgegen dem NF-G 2002 keine Rücksichtnahme auf alte Rückstellungsentscheidungen vor. Daraus folgt zwingend, dass der Gesetzgeber im Falle des KRG keine Rücksichtnahme wünscht, sonst hätte er eine Regelung wie im NF-G vorgesehen.

Auch muss beachtet werden, dass das KRG die Antwort auf die unbefriedigende Situation, dass sich noch immer Raubkunst bei Nichtberechtigten befand, ist. Die Rückstellungsgesetze waren eben nicht in der Lage, das Problem der Raubkunst zu lösen. Es wäre daher verfehlt, die Entscheidungen aufgrund dieser nicht ausreichenden Normen einfach fortzuschreiben.

Wir werden zu diesem zivilprozessrechtlichen Thema in den nächsten Wochen ein Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Thomas Klicka vorlegen.

**3.6** Unsere Ausführungen unter Punkt 3.5 belegen die Irrelevanz der alten Rückstellungsentscheidungen. Aber auch deren extreme Ungerechtigkeit führen dazu, dass die Entscheidungen nicht zu beachten sind. (s. auch unsere Ausführungen unter Pkt. 1.4 und 1.5 Ergänzende Ausführungen v. 11.12.2009)

**3.6.1** Es wäre extrem ungerecht, würde sich die Republik Österreich im Jahre 2010 auf die restitutionsfeindlichen Entscheidungen berufen, die unter anderem folgendes ausführen:

- Gefährdung ist erst dann anzunehmen, wenn die Gefährdete bereits im KZ gelandet ist.

- Mischlinge waren nicht gefährdet. Diese wird in den Entscheidungen behauptet, wenngleich Heydrich im Rahmen der Wannsee-Konferenz festhält (Protokoll der Wannsee-Konferenz, Beilage ./N), dass Mischlinge 2. Grades, die das Regime nicht unterstützen, aus einer selbstbewussten prominenten jüdischen Familie stammen, auch wenn sie mit einem Deutschstämmling verheiratet sind, als Juden gelten.
- Ferner Menschen wie Alix-May nach der Praxis des österreichischen Nationalfonds als Opfer gelten, wenn sie wie im vorliegenden Fall Alix-May Czernin als Jüdin gezeichnet wurde (Judenstern, Einkauf nach 19:00 Uhr).

**3.6.2** Wie den richtigen Ausführungen von Blimlinger aaO zu entnehmen ist, waren die Rückstellungsentscheidungen in den 50er Jahren restitutionsfeindlich. Es galt der Grundsatz "Die Wirtschaft darf nicht verunsichert werden."; daher keine Restitution. Ferner sah sich Österreich damals primär als Opfer. Es wäre daher unerträglich, würde sich das Österreich des Jahres 2010 auf derart bedenkliche Entscheidungen stützen (s. auch Punkt 5.4.3 unserer Anregung vom 31.8.2009 sowie Punkt 4. unserer Ergänzenden Ausführungen vom 11.12.2009).

**3.6.3** Wie die unter Punkt 2.1 vorgelegten Gaupersonalamtsakten zeigen, haben an den Entscheidungen in Sachen Vermeer in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts nationalsozialistisch schwer belastete Personen mitgewirkt. Das Ergebnis der Entscheidungen ist aus heutiger Sicht daher nicht überraschend.

Diese Personen wollten naturgemäß dartun, dass im Dritten Reich sachgerecht agiert wurde. Insbesondere, dass Adolf Hitler ein rechtschaffener, rechtskonformer Vertragspartner war. Das dies nicht so war, ist notorisch. Adolf Hitler hatte niemals Widerspruch geduldet, sein Wille war Befehl. Wer Widerstand leistete wurde, wie eine Unzahl tragischer Beispiele beweisen, ebenso wie seine Familie brutal vernichtet.

**3.6.4** Wir schließen aus, dass die Republik Österreich des 21. Jahrhunderts die "Malkunst" behält, für die sie nicht bezahlt und die sie nur aufgrund der Verbrechen des Naziregimes erhalten hat. Gerade dieser Umstand wird durch § 1 NichtigG erfasst und poenalisiert.

4. Wir wiederholen unsere

**Anregung,**

die Republik Österreich hat insbesondere gemäß § 1 Abs 1 Ziff 2 KRG das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft an uns als rechtmäßige Eigentümer zu Händen unserer Rechtsvertreter zu übereignen.

Alexander Czernin Morzin

Johannes Czernin

Alexandra Czernin

Thomas Czernin

Sophie Huvos Czernin